

**BERUFSKOLLEG MESCHEDE
DES HOCHSAUERLANDKREISES**

**Förderverein
des
Berufskollegs Meschede
e.V.**

Satzung

Stand: 18.01.2016

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Förderverein Berufskollegs Meschede e.V." in Meschede, Dünnefeldweg 5, im nachfolgenden "Förderverein" genannt.

Der Verein ist beim Amtsgericht Meschede in das Vereinsregister unter der Nr. 0831 eingetragen und hat seinen Sitz in Meschede.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Berufskollegs Meschede. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Die Ziele des Vereins werden verwirklicht durch:
 - Förderung von kreativen Unterrichtsprojekten aller Berufsfelder,
 - Veranstaltungen zur Erweiterung sozialer, kultureller und kommunikativer Kompetenz,
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Unternehmen, Kammern und Verbänden sowie dem Schulträger,
 - unterstützende Zusammenarbeit mit der Schülerversammlung,
 - Hilfen für Schüler, die aus sozialen und finanziellen Gründen die Bildungsangebote der Schule oder des Vereins nicht voll in Anspruch nehmen können,
 - Übernahme der Trägerschaft von berufsbezogenen Kursen, Lehrgängen und Fortbildungsmaßnahmen,
 - Förderung des Kontaktes und der Weiterbildung der Vereinsmitglieder,
 - Unterstützung des Berufskollegs Meschede des Hochsauerlandkreises bei der Beschaffung von Lehr- und Unterrichtsmitteln, Ausbau von Schulsammlungen, der Schulbibliothek, Laboratorien und Werkstätten oder ähnliches,
 - Unterstützung und Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Verdeutlichung der Bildungsarbeit durch Schulausstellungen sowie Informations- und Vortragsveranstaltungen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden ledig-

lich ihre nachgewiesenen notwendigen Ausgaben erstattet.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Schulträger des Berufskollegs Meschede des Hochsauerlandkreises, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke oder zum Zweck der Berufsbildung zu verwenden hat. Jede Änderung der Satzung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Einzelpersonen, juristische Personen sowie Organisationen werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitragserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes - bei juristischen Personen und Organisationen mit deren Auflösung;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Förderverein.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 05.12., zulässig.
5. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Förderverein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied nach einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu erklären.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Kassenverwaltung

1. Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, den Beitrag in Sonderfällen zu ermäßigen oder zu erlassen.
3. Zur Förderung der Bildungsarbeit in dieser Schule können auch Sach- oder Geldspenden für den Förderverein geleistet werden.
4. Der Finanzbedarf des Fördervereins wird neben den Mitgliedsbeiträgen aus Veranstaltungen und sonstigen zweckdienlichen Aufträgen nach § 2 gedeckt.

5. Zur Prüfung der Finanzgeschäfte werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - der Vorsitzende
 - der 1. Stellv. Vorsitzende (1 Mitglied der Schulleitung)
 - der Geschäftsführer
3. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
 - der 2. Stellv. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - die 3 Beisitzern
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden und den Geschäftsführer. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der alte Vorstand bleibt jedoch bis zur Wahl des neuen es Vorstandes im Amt. Die Amtszeit für den 1. Vorsitzenden, den Kassierer, den 2. Stellv. Vorsitzenden und des 1. Beisitzers wird im 1. Jahr nach der Gründung auf ein Jahr begrenzt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter .
6. Der Verein kann Beiräte zur Unterstützung seiner Tätigkeit ernennen.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1. Vorsitzenden, dem Protokollführer und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl des Kassenprüfers
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
- f) Zielsetzung und Jahresplanung
- g) Auflösung des Fördervereins.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum 01. Juni stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen durch Aushang am schwarzen Brett des Berufskollegs Meschede einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen.

3. Beschlussfassung:

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen in einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Mitglied dies beantragt.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Fördervereins ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut mit der

Einladung bekannt zu geben.

Wahlen erfolgen in offener, auf Antrag in geheimer Abstimmung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- die Person des Versammlungsleiters,
- die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese *muss* einberufen werden, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt der § 7 entsprechend.

§ 9 Auflösung des Fördervereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Fördervereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Schulträger des Berufskollegs Meschede des Hochsauerlandkreises zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung oder zum Zweck der Beruflichen Bildung zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens sind erst nach der Zustimmung des Finanzamtes auszuführen.
2. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Förderverein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.
3. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 09. Juli 1992 errichtet. Letztmalige Aktualisierung am 18. Jan. 2016